

Schon bald im Handel VERBOTEN

Der Umgang mit invasiven Neophyten wird in der Schweiz in der Freisetzungsverordnung (FrSV) geregelt. In der revidierten Fassung der FrSV wird das Inverkehrbringungsverbot erweitert um folgende Arten:



Japanischer Bambus
(*Pseudosasa japonica*)



Schmetterlingsstrauch
(*Buddleja davidii*)



Gold-Bambus
(*Phyllostachys aurea*)



Armenische Brombeere
(*Rubus armeniacus*)



Kirschlorbeer
(*Prunus laurocerasus*)



Henrys Geissblatt
(*Lonicera henryi*)



Götterbaum
(*Ailanthus altissima*)



Chinesische Hanfpalme / Tessiner Palme
(*Trachycarpus fortunei*)



Essigbaum
(*Rhus typhina*)

Tätigkeiten wie der Verkauf, das Tauschen, das Verschenken oder ähnliches werden für diese Arten untersagt.

Die neue Version der FrSV tritt ab September 2024 in Kraft.